



Landeshauptstadt
München
Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung
Blumenstraße 28b, 80331 München

Herrn
Thomas Kauer
über BA-Geschäftsstelle Ost
Friedenstr. 40
81660 München

Lokalbaukommission
Untere Naturschutzbehörde
Untere Denkmalschutzbehörde
PLAN HA IV/31

Telefon: (089) 233 - 24174
Telefax: (089) 233 - 25846
plan.ha4-lbk-team31@muenchen.de
Dienstgebäude:
Blumenstr. 19
Zimmer: 314
Sachbearbeitung:
Frau Hampel
Sprechzeiten nach telefonischer
Vereinbarung

Ihr Schreiben vom
24.07.2014

Ihr Zeichen
5.3.13

Datum
29.07.2014

**Nailastr. , Fl.Nr. 577/0, Gemarkung Perlach
Vorübergehende Unterbringung von Flüchtlingen und Wohnungslosen,
befristet bis zum 31.12.2029
Aktenzeichen: 602-1.1-2014-13504-31**

Handwritten signature and date: 29.07.2014

Sehr geehrter Herr Kauer,

in Ihrem Schreiben vom 24.07.2014 haben Sie Stellung zum o.g. Bauvorhaben bezogen. Wir können Ihnen mitteilen, dass der Antrag (Vorhaben mit 275 Bewohnerinnen und Bewohnern) zwischenzeitlich genehmigt worden ist.

Aufgrund des öffentlichen Interesses an dem Vorhaben und der zeitlichen Befristung war der Antrag zu genehmigen. Der Bauherr hat einen Anspruch auf Baugenehmigung, wenn keine zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften verletzt werden (Art. 68 Abs. 1 Satz 1 Bayerische Bauordnung).

Ihre Anmerkungen haben wir mit der Bitte um Prüfung an das Kommunalreferat, v.d.d. Baureferat - H23 sowie an das Sozialreferat - S-III-SW4 weitergeleitet.

Mit freundlichen Grüßen

Handwritten signature: Hampel

Hampel
TBTechD

U-Bahn Linien U1/U2/U7
Haltestelle Fraunhoferstraße
U-Bahn Linien U1/U2/U3A/J6/U7
Haltestelle Sendlinger Tor

Straßenbahn Linien 16, 17, 18
Haltestelle Müllerstraße
Metrobus: Linie 52
Stadibus: Linie 152
Haltestelle Blumenstraße

Beratungszeiten im Servicezentrum:
Blumenstr. 19, Erdgeschoss
Mo. bis Fr. 09.00 bis 12.00 Uhr
zusätzlich Di. und Do.
13.30 bis 16.00 Uhr

Internet:
<http://www.muenchen.de>
Fbl.:



Landeshauptstadt
München
Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung
Blumenstraße 28b, 80331 München

Herrn Thomas Kauer
über BA-Geschäftsstelle Ost
Friedenstr. 40
81660 München

Lokalbaukommission
Untere Naturschutzbehörde
Untere Denkmalschutzbehörde
PLAN HA IV/31

Telefon: (089) 233 - 25569
Telefax: (089) 233 - 25846
plan.ha4-lbk-team31@muenchen.de
Dienstgebäude:
Blumenstr. 19
Zimmer: 307
Sachbearbeitung:
Herr Oberhofer
Sprechzeiten nach telefonischer
Vereinbarung

Ihr Schreiben vom
30.07.2014

Ihr Zeichen
5.3.1.3/29.07.2014

Datum
20.08.2014

**Nailastr., Fl.Nr. 577/0, Gemarkung Perlach
Vorübergehende Unterbringung von Flüchtlingen und Wohnungslosen,
befristet bis zum 31.12.2029
Aktenzeichen: 602-1.1-2014-13504-31**

Handwritten signature and date: 20.08.2014

Sehr geehrter Herr Kauer,

in Beantwortung Ihrer Anfrage vom 30.07.2014 können wir Ihnen einen Abdruck der Baugenehmigung sowie der ihr zugrunde liegenden Betriebsbeschreibung zusenden.

Die im Bescheid geregelte öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München wird am 10. bzw. 20.08.2014 erfolgen. Eine Bestätigung des Direktoriums hierzu liegt uns noch nicht vor. Amtsblätter können im Internet eingesehen werden:

<http://www.muenchen.de/rathaus/Stadtfinfos/Stadtrecht/Amtsblatt.html>

Mit freundlichen Grüßen

Handwritten signature of Oberhofer
Oberhofer
Verw.Amtmann

Eilt	Sofort	!
Direktorium-BA IV/E 11.08.2014		
21. AUG. 2014		
AZ:		
ZK	ZWV	R
WV	ABL	St. JOML

U-Bahn Linien U1/U2/U7
Haltestelle Fraunhoferstraße
U-Bahn Linien U1/U2/U3/U6/U7
Haltestelle Sendlinger Tor

Straßenbahn Linien 16, 17, 18
Haltestelle Müllerstraße
Metrobus: Linie 52
Stadtbus: Linie 152
Haltestelle Blumenstraße

Beratungszeiten im Servicezentrum:
Blumenstr. 19, Erdgeschoss
Mo. bis Fr. 09.00 bis 12.00 Uhr
zusätzlich Di. und Do.
13.30 bis 16.00 Uhr

Internet:
<http://www.muenchen.de>
Fbl:



Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung
Blumenstraße 28b, 80331 München

Landeshauptstadt München
Kommunalreferat
vertr. durch das Baureferat Hochbau H 2
vertr. durch Frau Malinowski
Friedenstr. 40
81671 München

Lokalbaukommission
Untere Naturschutzbehörde
Untere Denkmalschutzbehörde
PLAN HA IV/31

Telefon: (089) 233 - 25569 (Verw.)
Telefon: (089) 233 - 24174 (Technik)
Telefax: (089) 233 - 25846
plan.ha4-lbk-team31@muenchen.de
Dienstgebäude:
Blumenstr. 19
Zimmer: 307 (Verw.)
Zimmer: 314 (Technik)
Sachbearbeitung:
Herr Oberhofer (Verw.)
Frau Hampel (Technik)
Sprechzeiten nach telefonischer
Vereinbarung

Abdruck

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Datum

29.07.2014

Nailastr. , Fl.Nr. 577/0, Gemarkung Perlach
Vorübergehende Unterbringung von Flüchtlingen und Wohnungslosen,
befristet bis zum 31.12.2029
Bauherr/in: Kommunalreferat, Roßmarkt 3 , 80331 München
Aktenzeichen: 602-1.1-2014-13504-31

Baugenehmigung gem. Art. 60 und 68 Bayerische Bauordnung (BayBO) mit aufschiebender Bedingung

Der Bauantrag vom 13.06.2014 nach Plan Nr. 2014/013504 sowie Freiflächengestaltungsplan nach Plan Nr. 2014/013504 wird hiermit unter folgender aufschiebenden Bedingung als Sonderbau befristet bis zum 31.12.2029 genehmigt:

- Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass mit den Bauarbeiten erst begonnen werden darf, wenn der Standsicherheitsnachweis sowie die evtl. erforderlichen Konstruktionspläne bei der Lokalbaukommission vorgelegt und durch den Prüflingenieur geprüft und freigegeben sind. Die Prüfung und Freigabe kann auch abschnittsweise erfolgen.

Das Gebäude wird gemäß Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BayBO als Gebäudeklasse 3 eingestuft.

Als Anlagen wurden unter anderem o.g. 3 Dupl.Pl. (Nr. 2014/013504) und 1 Dupl.Pl. "Freiflächengestaltung" (Nr. 2014/013504) sowie 1 Brandschutznachweis (2014/13504), die Bestandteil dieses Bescheides sind, beigefügt.

U-Bahn Linien U1/U2/U7
Haltestelle Fraunhoferstraße
U-Bahn Linien U1/U2/U3/U6/U7
Haltestelle Sendlinger Tor

Straßenbahn Linien 16, 17, 18
Haltestelle Müllerstraße
Metrobus: Linie 52
Stadtbus: Linie 152
Haltestelle Blumenstraße

Beratungszeiten im Servicezentrum:
Blumenstr. 19, Erdgeschoss
Mo. bis Fr. 09.00 bis 12.00 Uhr
zusätzlich Di. und Do.
13.30 bis 16.00 Uhr

Internet:
<http://www.muenchen.de>
Fbi.:

Bitte beachten Sie in Ihrem Interesse die Bestimmungen und Hinweise in den weiteren Anlagen! Darin sind auch Hinweise zu den Nachweispflichten, die Sie als Bauherr haben, enthalten.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an die angegebenen Sachbearbeiterinnen bzw. Sachbearbeiter.

Folgende Auflagen sind zu beachten:

1. Der Brandschutznachweis von Dipl.-Ing. Architekt Klaus Huber vom 05.06.2014, Nr. 2014-013504, ist antragsgemäß durch die Untere Bauaufsichtsbehörde geprüft und ist Bestandteil der Baugenehmigung. Er ist bei der Durchführung des Vorhabens zwingend umzusetzen.

2. Folgender Hinweise zur Löschwasserversorgung ist zu beachten:

Die Löschwasserversorgung ist im Brandschutznachweis lediglich beschrieben und nicht nachgewiesen. Um wirksame Löschmaßnahmen einleiten zu können, ist eine Löschwasserversorgung von 96m³/h auf eine Dauer von 2 Stunden im Umkreis von 300 m erforderlich. Hierbei darf der nächstgelegene Hydrant nicht weiter als 80 m vom Gebäudezugang entfernt sein.

Ein entsprechender Nachweis ist durch eine schriftliche Bestätigung der Stadtwerke München zu erbringen. Dies kann jedoch nachgereicht werden und ist im Brandschutznachweis aufzunehmen.

3. Kfz-Stellplätze:

Für dieses Bauvorhaben ist folgende Anzahl von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge erforderlich: 9

Die Stellplätze sind plangemäß herzustellen. Sie müssen bei Aufnahme der Nutzung funktionsfähig und dauerhaft zur Verfügung stehen.

Rechtsgrundlage für die Stellplatzforderung ist Art. 47 BayBO i.V.m. der Satzung der Landeshauptstadt München über die Ermittlung und den Nachweis von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung – StPlS).

4. Fahrradabstellplätze:

Für dieses Bauvorhaben ist folgende Anzahl von Abstellplätzen für Fahrräder erforderlich: 31

Sie sind plangemäß herzustellen. Die Abstellplätze müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche aus leicht und verkehrssicher erreichbar sowie gut zugänglich sein. Sie müssen bei Aufnahme der Nutzung funktionsfähig und dauerhaft zur Verfügung stehen.

Rechtsgrundlage für die Stellplatzforderung sind die §§ 2 und 3 der Satzung der Landeshauptstadt München über die Herstellung und Bereithaltung von Abstellplätzen für Fahrräder (Fahrradabstellplatzsatzung – FabS).

5. Naturschutz:

a. Die Maßnahme stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß §14 BNatSchG dar, daher ist **bis spätestens 2 Monate nach Baubeginn** eine Eingriffs-Ausgleichsbilanz nach dem Bundesnaturschutzgesetz vorzulegen. Zu den erforderlichen Unterlagen gehören in der Regel eine Ermittlung des Umfangs und der Art des Eingriffs, Ermittlung des Kompensationsfaktors, Flächenbilanzierung/Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfs, Darstellung von Maßnahmen zum Ausgleich, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

b. **Spätestens bis 2 Monate nach Baubeginn** ist ein überarbeiteter Freiflächengestaltungsplan vorzulegen, in dem eine Randeingrünung entlang der südlichen Grundstücksgrenze nachgewiesen wird. Es kann eine gemischte Gehölzpflanzung aus einheimischen, raschwachsenden Gehölzen mit Heistern/Jungpflanzen akzeptiert werden, beispielsweise mit Liguster, Hasel, Weide, Ahorn, Rosen, Weißdorn.

c. Pro Baukörper/Modul ist ein Großbaum (Pflanzqualität Hochstamm 20-25 cm Stammumfang) zu pflanzen.

d. Die Umsetzung dieser Maßnahmen hat zur Nutzungsaufnahme zu erfolgen.

e. Die Freiflächengestaltung und der Kinderspielbereich sind bis zur Bezugsfertigkeit des Gebäudes herzustellen, spätestens jedoch in der darauffolgenden Pflanzzeit. Die Beendigung der Arbeiten an den Außenanlagen bzw. Ersatzpflanzungen ist dem zuständigen Baubezirk des Referats für Stadtplanung und Bauordnung, HA IV/31V anzuzeigen.

6. **Hinweis zum Überschwemmungsbereich Hachinger Bach:**

Das Grundstück liegt im Überschwemmungsbereich des Hachinger Bachs. Die Bebauung der Fläche bedeutet den Wegfall von Versickerungsfläche und kann im Überwemmungsfall ein Hindernis für den Abfluss nach Norden darstellen, so dass die Überschwemmungsproblematik möglicherweise auf die angrenzenden Gewerbeflächen verschoben wird. Mit dem Referat für Gesundheit und Umwelt ist abzuklären, ob Vorkehrungen erforderlich sind.

Eine Unterkellerung des Bauvorhabens ist daher nicht möglich.

Abweichungen nach der Bayerischen Bauordnung (BayBO) werden erteilt:

1. Abweichung gemäß Art. 63 Abs. 1 BayBO i.V.m. § 2 der Satzung der Landeshauptstadt München wegen Überschreitung der zulässigen Einfriedungshöhe von 1,50 m auf 1,80m

Begründung: Die Abweichung kann in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens erteilt werden, da sie dem besonderen Schutz der Nutzergruppe dient und nur befristet für den Zeitraum der Nutzung errichtet wird. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden nicht beeinträchtigt. Eine Randeingrünung des Grundstücks ist beauftragt.

2. Abweichung gemäß Art. 63 Abs. 1 BayBO i.V.m. § 4 der Satzung der Landeshauptstadt München über die Gestaltung und Ausstattung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke und über die Begrünung baulicher Anlagen wegen Nichtbegrünung der Flachdächer.

Begründung: Die Abweichung konnte nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens erteilt werden, weil es sich um eine befristete Nutzung mit einem hohen öffentlichen Interesse handelt.

3. Abweichung gemäß Art. 63 Abs. 1 i.V.m. Art. 27 Abs. 3 BayBO wegen Ausführung der Trennwände ohne Feuerwiderstand

Begründung: Die Abweichung kann in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens erteilt werden, da aufgrund der im Brandschutznachweis genannten Kompensationsmaßnahmen (Brandmeldeüberwachung und Alarmierung der notwendigen Flure und Treppenträume, Rauchwarnmelderüberwachung der Bewohnerzimmer) die Sicherheit nicht gefährdet ist. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden nicht beeinträchtigt, da die angrenzenden Nachbar weit genug vom Bauvorhaben entfernt sind.

Nachbarwürdigung:

Nachbarn haben den Baueingabeplan nicht unterschrieben. Das Bauvorhaben entspricht den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen sind. Nachbarrechtlich geschützte Belange werden nicht beeinträchtigt; insbesondere werden keine Befreiungen oder Abweichungen erteilt, die nachbarrechtlich von Bedeutung sind. Die Baugenehmigung wird im Amtsblatt der Landeshauptstadt München öffentlich bekannt gemacht (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO). Betroffene Nachbarn haben die Möglichkeit, entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung gegen den Bescheid Klage einzulegen.

Kosten:

Für diese Genehmigung werden keine Gebühren und Auslagen erhoben. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 4 des Kostengesetzes (KG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007 vom 29.06.2007) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

- Eine Anfechtungsklage eines Dritten (Nachbarn) gegen diese Baugenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB).
Es besteht jedoch die Möglichkeit beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) die Anordnung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Antrag muss den Antragsteller, die Antragsgegnerin (in Ihrem Fall die Landeshauptstadt München) und den Gegenstand des Antrages bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Gegebenenfalls soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Antragschrift sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.
Ebenso ist ein entsprechender Antrag bei der Landeshauptstadt München (Anschrift s.o.) möglich (§ 80 Abs. 4 VwGO).

- Eine Klage, die sich allein gegen die Höhe der Kosten richtet, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO). Es besteht jedoch die Möglichkeit, beim Bayerischen Verwaltungsgericht München (Anschrift s.o.) Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage zu stellen (§ 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO).
Bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO) ist der Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO an das Bayerische Verwaltungsgericht München nur zulässig, wenn die Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung, Hauptabteilung IV, Lokalbaukommission einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ganz oder zum Teil abgelehnt hat oder über diesen Antrag ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden hat oder die Vollstreckung droht (§ 80 Abs. 6 VwGO).

Diese Anträge hemmen nicht den Lauf der Rechtsmittelfrist. D.h. nur eine Klageerhebung verhindert, dass der Bescheid bestandskräftig wird.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Hampel
TBITechD



14-6755-14-M-Nai
Katharina Patermann

Zimmer 4325
Telefon 3053

München, 15.07.2014

Abdruck

**Betriebsbeschreibung für die geplante Gemeinschaftsunterkunft für
Asylbewerber, 81737 München, Nailastraße, Fl.Nr. 577**

Rechtliche Rahmenbedingungen

Nach § 53 Abs. 1 Satz 1 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) sollen Ausländer, die einen Asylantrag gestellt haben und nicht oder nicht mehr nach § 47 Abs. 1 AsylVfG verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, in der Regel in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht werden.

Nach Art. 4 Abs. 2 Aufnahmegesetz (AufnG) sind von den Regierungen Gemeinschaftsunterkünfte entsprechend dem Bedarf zu errichten und zu betreiben. Nach § 5 Abs. 3 Halbsatz 1 Asyldurchführungsverordnung (DVAsyl) haben Landkreise, kreisfreie Gemeinden und kreisangehörige Gemeinden bei der Errichtung von Gemeinschaftsunterkünften mitzuwirken.

Die bundesweite lastengerechte Verteilung erfolgt mittels Bundeslandquoten (Königsteiner Schlüssel, vgl. § 45 AsylVfG), die wiederum in Bayern auf die Regierungsbezirke heruntergebrochen worden. Für den Regierungsbezirk Oberbayern beträgt diese 33,90 % aller auf den Freistaat Bayern verteilten Asylsuchenden (§ 6 Abs. 2 Satz 1 Asyldurchführungsverordnung (DVAsyl)).

Diese Regierungsbezirksquote wird abermals auf die Landkreise und kreisfreien Gemeinden heruntergebrochen. Nach § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 DVAsyl beträgt diese für die Landeshauptstadt München 30,0 % der zu verteilenden Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Nach derzeitigen Erhebungen sind somit 3623 Personen unterzubringen (Stand 30.06.2014).

Aufgrund der Schließung mehrerer Gemeinschaftsunterkünfte in den letzten Jahren und der Anpassung der Unterkunftskapazitäten an die arbeitsministeriellen Leitlinien zu Art, Größe

und Ausstattung von Gemeinschaftsunterkünften für Asylbewerber (AMS vom 09.04.2010) sowie des zunehmend stetig steigenden Zustroms von Asylsuchenden nach Deutschland, im Besonderen nach Süddeutschland, kann die Verpflichtung zur Unterbringung von Asylbewerbern nur bei **Bereitstellung neuer geeigneter Räumlichkeiten** bzw. nur durch Errichtung neuer adäquater Gemeinschaftsunterkünfte erfüllt werden.

Diesbezüglich ist die Regierung von Oberbayern bereits seit geraumer Zeit auf der Suche nach geeigneten Unterbringungsmöglichkeiten im gesamten Regierungsbezirk Oberbayern.

Die Regierung von Oberbayern muss bereits vermehrt zum Mittel der dezentralen Unterbringung nach Art. 6 AufnG durch die Landkreise und kreisfreien Städte zurückgreifen, um dem Unterbringungsauftrag gerecht werden zu können, da keine ausreichenden eigenen Unterbringungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

Die Regierung von Oberbayern ist daher dringend auf zusätzliche eigene Unterbringungskapazitäten im Regierungsbezirk Oberbayern angewiesen, um die bestehende Regelunterbringung in staatlichen Gemeinschaftsunterkünften (Art. 4 Abs. 1 Satz 1 AufnG) gewährleisten zu können.

Lage der geplanten Unterkunft

Bei dem Baugrundstück handelt es sich um die Fl.Nr. 77, in der Nailastraße, 81737 München. Die Liegenschaft ist damit gemäß den Leitlinien zu Art, Größe und Ausstattung von Gemeinschaftsunterkünften (AMS vom 09.04.2010) in bzw. im Anschluss an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil gelegen.

Unterkunftskapazität

Nach den Leitlinien zu Art, Größe und Ausstattung von Gemeinschaftsunterkünften für Asylbewerber (AMS vom 09.04.2010) können in den zu errichtenden Gebäuden nach erster Einschätzung 275 Personen adäquat untergebracht und versorgt werden.

Versorgung der untergebrachten Bewohner

Die Versorgung mit Kleidung, den monatlichen Barleistungen für die Bedürfnisse des täglichen Lebens (sog. Taschengeld), Hygiene und Verpflegung sowie mit medizinisch erforderlichen Leistungen im Rahmen der Krankenhilfe nach § 4 AsylbLG und sonstigen Leistungen (§ 6 AsylbLG) erfolgt durch den örtlichen Sozialleistungsträger (Landeshauptstadt München – Sozialreferat).

Ausstattung der Unterkunft

Neben den verschiedenen Funktionsräumen (Verwaltungsleiterbüro, Lagerräume etc.) wird die Unterkunft über Bewohnerzimmer verfügen, die entsprechend den Leitlinien (mindestens 7 m² Wohn- und Schlafläche) belegt werden sollen. Angestrebt wird eine gemischte Belegung von Familien und Einzelpersonen verschiedener Nationalität. Bei der Belegung werden die Familienverbandsstrukturen, Nationalitäten, Religionen und Ethnien mitberücksichtigt.

Daneben sind in der Unterkunft entsprechend den Leitlinien ausreichend Gemeinschafts-sanitärräume vorgesehen.

Des Weiteren sind entsprechend den Leitlinien ausgestattete Gemeinschaftsküchen zur selbstständigen Zubereitung von Speisen vorgesehen. Die Unterkunftsbewohner werden beim Einzug mit Koch- und Essgeschirr durch die Unterkunftsverwaltung ausgestattet.

Darüber hinaus besteht für die Bewohner die Möglichkeit, im geplanten Wasch- und Trockenraum ihre Kleidung entsprechend zu reinigen. Zum persönlichen Austausch der Bewohner ist gegebenenfalls ein Gemeinschaftsraum vorgesehen, der auch beispielsweise als Hausaufgabenraum, für Deutschunterricht oder für Bewohnerversammlungen genutzt werden kann.

Verwaltungspersonal

Für sämtliche verwaltungstechnische Aufgaben wird vor Ort ein entsprechend geschultes Verwaltungspersonal eingesetzt, das den Bewohnern und Behörden für Auskünfte zur Verfügung steht. Für anfallende Reparatur- und Ausbesserungsarbeiten steht ein Hausmeister bzw. entsprechende Fachfirmen zur Verfügung. Bei einer angenommenen Kapazität von 275 Personen wird (nach Wegfall der Essenspakete und dem damit zusammenhängenden aufwändigen Individualbestellsystem) von folgender Personalausstattung ausgegangen: 1 Verwaltungsleiter, 1/2 Verwaltungsmitarbeiter, 1 Hausmeister zu den üblichen Bürozeiten. Nach derzeitigem Kenntnisstand wird die Sozialbetreuung vom übernehmenden Sozialverband wahrscheinlich mit 1 1/2 Mitarbeitern geleistet werden.

Sozialbetreuung

Für die Asylsozialberatung werden ebenfalls entsprechende Räumlichkeiten vorgesehen. Die Asylsozialberatung hat nach der einschlägigen Richtlinie die Aufgabe, Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG sozial zu betreuen, damit sie sich in dem für sie andersartigen Le-

bens- und Kulturbereich für die Dauer ihres Aufenthalts in Deutschland zurechtfinden können (vgl. Nr. 1.1 AsylSozBR). Schwerpunkt ist dabei die Bereitstellung von Orientierungshilfen, Beratung und Information, damit sie in die Lage versetzt werden, die auftretenden Alltagsprobleme besser bewältigen zu können. Zudem übernimmt die Sozialbetreuung vor Ort die Vernetzung des ehrenamtlichen Engagements in und um die Unterkunft.

An- und Abfahrtsverkehr

Die Asylbewerber verfügen anders als die Spätaussiedler regelmäßig nicht über eigene Kraftfahrzeuge. Somit sind für diesen Personenkreis keine expliziten Stellplätze vorzusehen. Für die Verwaltung und die Sozialbetreuung sollen entsprechende Stellplätze vor dem Objekt zur Verfügung gestellt werden, die werktags während der Bürozeiten genutzt werden. Daneben müssen Stellplätze für die regelmäßige Anlieferung von Waren sowie für Fachfirmen in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen.

Zusammenfassung

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die geplanten Gebäude für die Unterbringung und Versorgung von Asylsuchenden geeignet und deren Inbetriebnahme als Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerber dringend erforderlich ist. Ebenfalls entsprechen die Lage und die Anbindung an das öffentliche Personennahverkehrsnetz den arbeitsministeriellen Vorgaben und ermöglichen den dort untergebrachten Bewohner eine Teilhabe am Gemeinschaftsleben.



Katharina Patermann